

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 St.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 18.

Sonnabend, den 5. März.

1881.

Die Verwaltungsbehörden des Landes werden beauftragt, in ihren Bezirken die hierunter abgedruckten Nachrichten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Detmold, den 28. Januar 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Esfenburg.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Diebrich, Weisensels, Marienwerder
und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Thätigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

- 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
- 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppenteil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 5) Die Füsiliers der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
- 6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

- 7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
- 8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
- 9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 M. zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliers der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.
- 10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Züllich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivilvoritzenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.
- 11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Bilanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein erteilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

- 12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich, Weisensels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanten in die Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Weisensels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

- 13) Füsiliers der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

- 14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliers, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reiseentschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsiliers die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Dem Cigarrenmacher Karl Dietmann aus Wochenbeck bei Carlshafen und dem Rammacher Karl Conrad Schneider aus Hersfeld ist der Aufenthalt in hiesigem Lande auf Grund von § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867, landespolizeilich verweigert worden, was zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Beamten hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold, den 1. März 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Die Vorsteher und Mitglieder der Lippischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft werden eingeladen, sich am Mittwoch den 16. d. M., Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr zu einer Versammlung in Lemgo im Harke'schen Gasthause einzufinden. Nach Vortrag des Jahresberichts und der Rechnung pro 1880 soll über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens Beschluß gefaßt werden.

Detmold, den 2. März 1881.

Die Direction der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Rohdewald.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung in Nr. 93 und 95 des Amtsblattes de 1880 gestellte Ersuchen um vorläufige Festnahme des dort näher beschriebenen Joseph oder Gustav Schmidt wird hierdurch zurückgenommen.

Detmold, 2. März 1881.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnauer.

Im Concursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Malers Ed. Tiemann hieselbst ist Termin zur Ausschüttung der Masse auf

den 31. März 1881, Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Zimmer Nr. 1 angesetzt, zu welchem die betheiligten Gläubiger unter der Androhung hierdurch vorgeladen werden, daß die Quote (ca. 33%) der Entbleibenden ihnen auf ihre Kosten wird zugestellt werden.

Eine weitere Bekanntmachung über Beendigung des Verfahrens findet nicht statt.

Detmold, 28. Februar 1881.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht II.
Feldman.

Im Concursverfahren über den Nachlaß des wail. Stadtbaumeisters Schönlan hieselbst hat sich nach Ablegung der Concursrechnung ein Bestand von 95,50 M. ergeben, welcher nach Abzug der weiteren Kosten unter die Gläubiger V. Classe zu vertheilen ist.

Die beteiligten Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, die darnach auf sie entfallenden Raten am

Sonnabend den 26. März 1881,

Morgens 10 Uhr,

beim Concurscurator, Rechtsanwalt Preuß hieselbst so gewiß in Empfang zu nehmen, als sie sonst auf ihre Kosten ihnen werden zugesandt werden

Damit ist das Concursverfahren beendet.

Detmold, 28. Februar 1881.

Fürstlich Lippsches Amtsgericht II.
Heldman.

Öffentliche Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Gastwirths Georg Stolte Nr. 51 und 32 zu Heiligenkirchen ist der Concurs eröffnet.

Die Eröffnung ist am 21. Febr. 1881, Mittags 12 Uhr erfolgt.

Der Mandatar Ernst Hattesoß hierf. ist zum Concursverwalter ernannt.

Allen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, sowie von ihrem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie etwa aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Verwalter bis zum 23. März d. J. einschließlich Anzeige zu machen. Zur Anmeldung der Concursforderungen wird die Frist bis zum 23. März d. J. einschließlich festgesetzt. Zur Beschlußfassung der Concursgläubiger über die Wahl eines Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 120 und 125 der Concursordnung bezeichneten Fragen werden die Beteiligten zum 31. März d. J., Morgens 10 Uhr an die Gerichtsstelle, Zimmer 9 geladen.

In demselben Termine sollen die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Detmold, 23. Februar 1881.

Fürstliches Amtsgericht III.

Zur Beglaubigung:

Arnold,

Gerichtsschreiber.

Steckbrief.

Gegen die des Diebstahls an 1 roth und braun carrirtes Beiderwandskleide, 1 grauen Küsterkleide, 1 Frauenhemd, 1 Paar weißen wollenen Strümpfen und 1 Paar alten hohen Mädchenstiefeln verdächtige Wilhelmine Stod aus Entrup ist die Haft verfügt.

Um Festnahme und Benachrichtigung, so wie um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen ersucht Detmold, den 3. März 1881

Der Fürstliche Amtsanwalt.

A. von Donop.

Der Landwirth Hermann Rehme von Nr. 6 zu Augustdorf beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern.

Detmold, den 2. März 1881.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

Der Mittheilung Fürstlichen Verwaltungsamtes Detmold zufolge ist am 19. d. Mts. ein der Tollwuth verdächtiger fremder Hund von gelblicher Farbe, von der Größe eines mäßigen Schäferhundes und, nach der Form der Beine, ein Teckelbastard, in Heidenoldendorf, Pivitsheide, Nienhagen und Billingshausen gesehen worden. Derselbe hat in den drei ersteren Orten 3 Hunde und 1 Schwein gebissen.

Ueber den Verbleib des Hundes hat nichts ermittelt werden können.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wird daher angeordnet, sämtliche Hunde im Bezirke der Stadt festzulegen oder sie mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen.

Detmold, den 25. Februar 1881.

Der Magistrat.

J. B.

Petri.

Bekanntmachung

das diesjährige Ersatz-Geschäft betreffend.

Die Musterung der Militairpflichtigen in den Aushebungsbezirken Lemgo und Detmold findet vom 14. t. M. März an nach folgendem Geschäftsplane statt.

Es haben sich zur Musterung zu stellen

1) die Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1858 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind;

2) diejenigen aus den Geburtsjahren 1859 und 1860, welche weder einem Truppentheile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- oder Ersatz-Reservebescheine von der Bestellung entbunden sind;

3) diejenigen aus dem Geburtsjahr 1861.

Die Musterung beginnt am 23. März, Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an den übrigen Tagen Morgens um 8 Uhr und zwar

A. im Aushebungsbezirk Lemgo Aushebungsort Schötmar

im Korfischen Gasthause daselbst am Montag dem 14. t. M. März für die Militairpflichtigen des Amts Schötmar aus den Geburtsjahren 1859 und 1860,

am Dienstag dem 15. März

für diejenigen des Amts Schötmar aus dem Geburtsjahr 1861 und der Stadt Salzuflen aus den Geburtsjahren 1859, 1860 und 1861 und die noch nicht ausgemusterten des Amts Schötmar und der Stadt Salzuflen aus früheren Jahrgängen; am Mittwoch dem 16. März für diejenigen des Amts Derlinghausen aus den Jahren 1859, 1860, 1861 und aus früheren Jahrgängen.

Am Donnerstag dem 17. März findet die Loosung für den Aushebungsort Schötmar statt.

B. im Aushebungsbezirk Lemgo Aushebungsort Lemgo

auf dem Ballhaussaale daselbst

am Sonnabend dem 19. März für die sämtlichen Militairpflichtigen des Amts Brake,

am Montag dem 21. März für diejenigen des Amts Hohenhausen,

am Mittwoch dem 23. März für diejenigen des Amts Varenholz,

am Donnerstag dem 24. März für diejenigen des Amts Sternberg-Barntrop,

am Freitag dem 25. März für diejenigen der Städte Lemgo und Barntrop.

Am Sonnabend dem 26. März findet die Loosung für den Aushebungsort Lemgo statt.

C. im Aushebungsbezirk Detmold Aushebungsort Blomberg

auf dem Rathhause in Blomberg am Montag dem 28. März

für die Militairpflichtigen der Stadt Blomberg sowie des Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1859, 1860 und 1861 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben,

am Dienstag, dem 29. desselben Monats für die der Aemter Blomberg und Schieder aus denselben Geburtsjahren,

am Mittwoch, dem 30. März er. findet die Loosung für diesen Aushebungsort statt.

D. im Aushebungsort Detmold auf dem dortigen Rathhause

am Freitag dem 1. April d. Js. für die Militairpflichtigen des Amts Horn aus denselben Geburtsjahren,

am Sonnabend dem 2. desselben Monats für die des Amts Detmold aus denselben Geburtsjahren,

am Montag dem 4. April cr. für die der Städte Detmold und Horn aus denselben Geburtsjahren, am Dienstag dem 5. desselben Monats für diejenigen des Amts Lage aus den Geburtsjahren 1859 und 1860,

am Mittwoch dem 6. desselben Monats für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1861, sowie der Stadt Lage aus den Geburtsjahren 1859, 1860 und 1861;

am Donnerstag dem 7. April d. Js. findet die Loosung für den Aushebungsort Detmold statt.

Die Classification der Reserve- und Landwehrmannschaften aus den einzelnen Aemtern und Städten wird am Schluß der betreffenden Musterungstermine vorgenommen werden.

Die Militairpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Strafen zu den bezeichneten Musterungsterminen Morgens 7 Uhr, am 23. März c. jedoch erst Morgens 9 Uhr, persönlich zu stellen und die ihnen bereits ertheilten Loosungsscheine mitzubringen, während ihre persönliche Anwesenheit in den Loosungsterminen nicht erforderlich ist. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest einzureichen.

Die Beglaubigung ist indeß nicht erforderlich, wenn der Arzt amtlich angestellt ist.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern sich stützt, müssen letztere in Person mit erscheinen.

Die Civilmitglieder der Ersatz-Commissionen wollen sich zu den angesetzten Musterungsterminen einfinden.

An den Tagen, an denen die Musterung der Militairpflichtigen des betreffenden Bezirks stattfindet, wolle sich ein Mitglied des Amts resp. Magistrats zur Auskunftsertheilung rechtzeitig einfinden.

Blomberg und Brake, den 1. Februar 1881.
Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen
Detmold und Lemgo.
Neubourg. Th. Holzapfel.

Lemgo. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist durch heutigen Bescheid die Subhastation des Wohnhauses des Zieglers Rübke nebst Haus- und Hofraum zu 5,27 □ R. Nr. 5 der Heiligen-Geister-Bauerschaft erkannt und Termin dazu auf

Dienstag den 29. März 1881,

Morgens 11 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufliedhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxat und Verkaufsbedingungen 8 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden können und der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats ertheilt wird.

In dem gedachten Termine haben diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus den Kaufgeldern erheben oder dingliche Rechte an die Kaufobjecte zu haben vermeinen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen und die nicht angemeldeten Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Lemgo, den 14. Februar 1881.

Fürstliches Amtsgericht, Abtheilung I.

(gez.) Potmann.

Beglaubigt

Schley, Gerichtsschreiber.

Nachdem aus dem Vorstande des Vorschußvereins zu Lemgo eingetr. Genossenschaft die Mitglieder:

Rechtsanwalt Oscar Asmussen und

Kaufmann Louis Cronmeyer

ausgeschieden, sind an deren Stelle wieder gewählt worden:

der Rechtsanwalt J. Schnitger hiers. und

der Kaufmann Philipp Kracht hiers.

Lemgo, den 25. Februar 1881.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht, Abth. II.
Sterzenbach.

Auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder des Excolon Wymeier Nr. 14 zu Jstrup, welcher sein gesamtes Vermögen an seine Kinder abgetreten hat, werden die nicht ingrossirten Gläubiger des Excolon Wymeier aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an letzteren in dem auf

Donnerstag, den 24. März cr.

Morgens 10 Uhr

anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß die Forderungen als nach der Abtretung des Vermögens entstanden und für die Vormundschaft unverbindlich werden bestritten werden.

Blomberg, den 24. Februar 1881.

Fürstliches Amtsgericht, Abthl. II.
C. Melm.

Zum öffentlich meistbietenden Zwangsverkaufe der Bürgerstätte des in Konkurs gerathenen Kaufmanns Landgraf Nr. 28 zu Lage ist Termin auf **Mittwoch 23. März 1881**

Morgens 10 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Das Wohn- und Geschäftshaus mit Scheune, Hofraum und Garten liegt sehr günstig für jeden Geschäftsbetrieb, ziemlich im Mittelpunkte hiesiger Stadt an der langen Straße. Der außerdem zu der Stätte gehörende Garten zu 1 Schffl. 7 Mz. an der Schötmarschen Chaussee wird versuchsweise auch zum besonderen Meistgebot gebracht werden.

Die Verkaufsbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei eingesehen und gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden. Der Zuschlag wird an zahlungsfähige Käufer sofort ertheilt, wenn über $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten wird.

Dingliche Rechte an die Stätte Nr. 28 hiers. sind bis zum angesetzten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Lage, den 24. Januar 1881.

Fürstlich Rippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Johannes Meister aus Uder, Kreis Heiligenstadt, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts zu Salzuflen vom 9. Juli 1880 erkannte Haftstrafe von vier Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichtsgefängniß hierselbst abzuliefern.

Salzuflen, den 25. Februar 1881.

Fürstliches Amtsgericht II.
Eberhardt.

Brake. Der Maurer Carl Bracht hierselbst ist für die Bauerschaft Brake als Fleischbeschauer auf Trichinen angestellt und verpflichtet.

Brake, den 1. März 1881.

Fürstlich Rippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Brake. Der 23 Jahre alte Ackerknecht Friedrich Brand zu Langenholzhausen hat heute angezeigt, daß er im April d. J. nach Amerika auswandern wolle.

Brake, den 1. März 1881.

Fürstlich Rippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Der auf Freitag den 4. d. Mts. angestandene Termin zum Verkaufe des Schuppens an der von Stietencronschens Mauer in Schötmar ist wieder aufgehoben.

Schötmar, den 1. März 1881.

Fürstlich Ripp. Verwaltungs-Amt.
v. Meien.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Strate von Humfeld ist durch Schlußvertheilung beendet und daher aufgehoben.

Alverdissen, den 26. Februar 1881.

Fürstliches Amtsgericht.

Zur Beglaubigung:

Robin, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkauf des Westpostvereins.

Denjenigen Ländern des Westpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind jetzt auch Honduras (Republik) und Salvador, ferner Persien und die Portugiesischen Kolonien beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, Persien, Honduras (Republik), Salvador, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Das Porto beträgt im innern Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 10 Pfennig, im Verkehr mit den übrigen vorbezeichneten Ländern dagegen 20 Pfennig.

Berlin W., 21. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachung.

Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen.

Vom 1. April ab kommt für die Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen versuchsweise die beschränkende Bestimmung in Wegfall, nach welcher sowohl am Einzahlungsort als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befinden muß.

Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt. Für Letztere hat der Einzahler Porto und Einschreibgebühr im Voraus zu entrichten.

Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen

Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungsort-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung. Es ist in das Belieben des Einzahlers gestellt, ob er das Porto, die Einschreib- und die Eilbestellgebühr für diese Sendung vorausbezahlen, oder die Berichtigung dem Empfänger überlassen will.

Telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalt werden von der letzten Postanstalt dem Empfänger durch Eilboten zugeführt. Für die Bestellung telegraphischer Postanweisungen durch Eilboten kommen die für die Eilbestellung gewöhnlicher Postanweisungen im § 21 der Postordnung festgesetzten Gebühren zur Erhebung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verkehr mit Baiern und Württemberg Anwendung.
Berlin W., 25. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Kornpreise für den Monat März 1881.

Salzungen: 100 Pfd. Weizen 11 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 10 M. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 9 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf.